

Maßgebliches BVT-Merkblatt:

Beste verfügbare Techniken der Intensivhaltung von Geflügel und
Schweinen
Stand Juli 2003

Unsere Servicezeiten:
montags bis freitags

09:00 bis 16:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Postanschrift: Kreisverwaltung Viersen • Postfach • 41707 Viersen

Gegen Empfangsbestätigung

Frau
Brigitte Gartz
Oberstraße 7
41334 Nettetal

Es berät Sie: Silvia Jäger
Zimmer: 2239
☎ - Vermittlung: 02162 39 – 0
☎ - Durchwahl: 02162 39 – 1245
Fax: 02162 39 – 1857
E-Mail: Silvia.jaeger
@kreis-viersen.de
Mein Zeichen: 66/3-Viersen-Nette 168
Datum: 09.01.2014

Genehmigung

Auf Ihren Antrag vom 16.11.2012, eingegangen am 21.11.2012, ergeht nach Durchführung des nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG – (Rechtsgrundlagen s. Anhang 1) vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

I

1. Hiermit erteile ich gemäß §§ 4 und 6 BImSchG in Verbindung mit Ziffer 7.1.7.1 der 4. BImSchV die *Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von 2.200 Schweinen* auf dem Grundstück

41751 Viersen

Nette 168

Gemarkung Dülken

Flur 55

Flurstück 96 .

2. Ich ordne die sofortige Vollziehung des Genehmigungsbescheids gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO an.

II

Eingeschlossene Genehmigungen/Zulassungen**Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung mit ein:**

- Die Baugenehmigung aufgrund § 63 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung- (BauO NRW)
- Landschaftsschutzrechtliche Befreiung gem. § 67 BNatSchG i.V.m. § 69 LG NRW
- Einvernehmen nach § 10 der Wasserschutzzonenverordnung Dülken/Boisheim in V.m. § 3 Absatz 1, Ziffer 6 der Wasserschutzzonenverordnung Dülken/Boisheim zur Errichtung von Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe, insbesondere Güllebehälter

III

Antragsunterlagen

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der nachstehend aufgeführten Antragsunterlagen erteilt. Sie sind Bestandteil des Bescheides. Die Anlage ist nach diesen Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit nicht in den Nebenbestimmungen (Abschnitt VI) eine abweichende Regelung getroffen ist.

Anlage 1 Anträge / Formulare / Vollmachten

- ↪ Formular 1, Blätter 1 bis 3
- ↪ Vollmacht

Anlage 2 Antragsinhalte / Genehmigungsrechtliche Darstellungen

- ↪ Erläuterungen zum Vorhaben
 - Allgemeines
 - Darstellung der genehmigungsrechtlichen Situation
 - Darstellung des Antragsgegenstandes / Vorhabens
 - Begründung von Anträgen
 - Kostenaufstellung

Anlage 3 Standortbeschreibung

- ↪ Angaben zum Anlagenstandort
 - Lage und Umgebung des Betriebsgeländes und der Anlage
 - Gebietsausweisung
 - Windrichtungsverteilung
- ↪ Ausschnitt Deutsche Grundkarte (Maßstab 1 : 2 500)
- ↪ Auszug aus der Liegenschaftskarte (Maßstab 1 : 1 000)
- ↪ Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Viersen (unmaßstäblich)

- ↪ Luftbild (Maßstab 1 : 1 000)
- ↪ Darstellung der Windrichtungsverteilung am Betriebsstandort
- ↪ Wasserschutzgebietskarte Dülken/Boisheim

Anlage 4 Lagepläne

- ↪ Betriebslageplan (Maßstab 1 : 1 000), Z-Nr.: TGN01-02d

Anlage 5 Anlage / Anlagenbetrieb

- ↪ Anlagen- und Betriebsbeschreibung
 - Verfahrensbeschreibung
 - Anlagenkapazität
 - Gliederung der Anlage in Betriebseinheiten
 - Betriebszeiten und Anzahl der Beschäftigten
 - Angaben zur effizienten Energienutzung
 - Maßnahmen nach einer Betriebseinstellung
- ↪ Formular 2: Betriebseinheiten
- ↪ Formular 3: Technische Daten Einsatzseite / Produktseite

Anlage 6 Grundfließbild

- ↪ Grundfließbild (Blockschema) mit Darstellung der Stoffströme, Z-Nr.: TGN01-08b

Anlage 7 Emissionen / Immissionen

- ↪ Allgemeine Erläuterungen zu Art und Ausmaß der Emissionen und Immissionen (Lärm, Erschütterungen, dampf-, gasförmige Emissionen, Staub, Geruch, Licht)
- ↪ Formular 4, Blatt 1: Betriebsablauf und Emissionen „Luft“
- ↪ Formular 5: Quellenverzeichnis
- ↪ Formular 6, Blatt 1: Abgasreinigung/Luftreinhaltung
- ↪ Auslegungsdaten Abluftwäscher
- ↪ Immissionsgutachten der Landwirtschaftskammer NRW

Anlage 8 Wasserversorgung / Grundstücksentwässerung

- ↪ Beschreibung des Umgangs mit Wasser / Abwasser
- ↪ Formular 4, Blatt 2: Betriebsablauf und Emissionen „Abwasser“
- ↪ Formular 6, Blatt 2: Abwasserreinigung / -behandlung
- ↪ Formular 7: Niederschlagsentwässerung
- ↪ Ausschnitt Betriebslageplan mit Darstellung der Entwässerung (Maßstab 1 : 250), Z-Nr.: TGN01-02.2a
- ↪ Berechnung der Flächenversickerung

Anlage 9 Abfallmanagement

- ↪ Beschreibung der Herkunft und des Verbleibs von Abfällen
- ↪ Formular 4, Blatt 3: Verwertung / Beseitigung von Abfällen
- ↪ Anhang zu Formular 4, Blatt 3

Anlage 10 Wassergefährdende Stoffe / Boden- und Gewässerschutz

- ↪ Beschreibung der Lagerung und des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen sowie des Boden- und Gewässerschutzes
- ↪ Sicherheitsdatenblatt

Anlage 11 Naturschutz / Landschaftspflege

- ↪ Angaben zum Naturschutz und zur Landschaftspflege
- ↪ Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c i.V.m. Anlage 1, Ziffer 7.11.2, sowie Anlage 2 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPg)
- ↪ Antrag auf Befreiung gemäß § 67 BNatSchG i.V.m. § 69 LG NRW
- ↪ Landschaftspflegerischer Begleitplan

Anlage 12 Arbeitsschutz / Betriebssicherheit

- ↪ Angaben zum Arbeitsschutz und zur Betriebssicherheit
 - Arbeitsschutz und Organisation
 - Angaben zur Betriebssicherheitsverordnung
 - Angaben zur Störfallverordnung

Anlage 13 Bauantrag / Bauvorlagen

- ↪ Bauantragsformular
- ↪ Vollmacht
- ↪ Lageplan (Maßstab 1 : 500)
- ↪ Bauzeichnungen (Grundrisse, Ansichten, Schnitte)
- ↪ Baubeschreibung
- ↪ Statik (wird nachgereicht)
- ↪ Brandschutzkonzept
- ↪ Betriebsbeschreibung für landwirtschaftliche Betriebe
- ↪ Ergänzende Betriebsbeschreibung „Schweinestall“
- ↪ Planausschnitt Hygieneschleuse (Maßstab 1 : 100), Z-Nr.: TGN01-09a
- ↪ Berechnung des umbauten Raumes
- ↪ Berechnung Nutzfläche
- ↪ Statistikbogen
- ↪ Nährstoffbeurteilungsblatt (Antragsteller)
- ↪ Vermittlungsgarantie für Gülle
- ↪ Berechnung des Güllegesamtvermögens
- ↪ Schreiben an die Stadt Viersen inkl. Anlagen bzgl. der verkehrstechnischen Erschließung (Schreiben vom 12. August 2013)

Anlage 14 Herstellerinformationen / technische Daten

- ↪ Herstellerinformationen Lüftung

Anlage 15 Sonstige Informationen / Unterlagen / Nachweise

- ↪ Baugenehmigung vom 09. März 2009 (Errichtung Abferkelstall und Dunglagerstätte)
- ↪ Wasserrechtliche Erlaubnis vom 15. Februar 2006 (Wasserrechtliche Erlaubnis zur Nutzung einer Brunnenanlage)

IV Anlagedaten

Die von der Genehmigung erfasste Anlage besteht aus folgenden Betriebseinheiten:

Beschreibung	Tierplatzzahl	Betriebsdaten	Betriebs- einheit	
Sauenstall 1	40 Plätze		BE I.1	vorhanden
Ferkelaufzuchtstall 1	150 Plätze			vorhanden
Abferkelstall 1	55 Plätze		BE I.2	vorhanden
Sauenstall 2	48 Plätze		BE I.3	vorhanden
Abferkelstall 2	87 Plätze			vorhanden
Ferkelaufzuchtstall 2	840 Plätze			vorhanden
Mastschweinstall	2.200 Plätze		BE II.1	neu
Güllekanäle Mastschweinstall		800 m ³	BE II.1	neu
Güllehochbehälter 1		800 m ³	BE III.1	vorhanden
Güllehochbehälter 2		2.500 m ³	BE III.2	neu
Flüssiggastank		4000 l	für BE I.2 und BE I.3	vorhanden
Flüssiggastank		4500 l	für BE II.1	neu
Futtersilo 1-3		á 15,4 t		neu

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der mit diesem Bescheid genehmigten Anlageteile und Nebeneinrichtungen aus den unter Abschnitt III aufgeführten Antragsunterlagen

V Inhaltsbestimmungen

1. Gegenstand des Antrags ist die Errichtung und der Betrieb
 - a. einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Schweinen mit einer Gesamtkapazität von 2200 Mastschweinen,
 - b. eines neuen Güllehochbehälters mit 2500 m³ Lagervolumen,
 - c. zusätzlicher Güllekanäle unter dem neuen Stall mit einer Kapazität von 800 m³,
 - d. eines Flüssiggastanks mit 4500 l,
 - e. von 3 Futtersilos mit je 15,4 t Fassungsvermögen.

2. Durch die in die BE II.1 einzubauende Abluftreinigungsanlage sind folgende Reinigungsleistungen einzuhalten:

- Gerüche: Kein Rohgasgeruch wahrnehmbar (kRw), Restemissionen < 300 GE/m³
- Ammoniak: Wirkungsgrad > 70 %
- Staub (Gesamtstaub) : Wirkungsgrad > 70 %

3. Dieser Bescheid gilt in Verbindung mit den folgenden Genehmigungen der Stadt Viersen:

Beschreibung	Genehmigt am	Aktenzeichen
Errichtung einer Maschinenhalle	26.06.1991	1991-00295-04
Errichtung eines Stahlsilos für die Aufnahme von Gülle	05.07.1993	1992-00774-04
Einbau eines Vormaststalles in ein vorhandenes Betriebsgebäude	22.11.1999	1997-00914-04
Errichtung einer landwirtschaftlichen Getreide- und Strohlagerhalle	22.04.2002	2002-00131-04
Errichtung einer landwirtschaftlichen Getreide- und Strohlagerhalle; hier: Erweiterung der Halle = 1. Nachtrag zu 131-02	20.08.2002	2002-00815-04
Nutzungsänderung der Geräte- und Maschinenhalle in einen Sauenstall durch Umbau und Erweiterung der baulichen Anlage	13.05.2005	2004-01194-04
Legalisierung der Nutzungsänderungen landwirtschaftlicher Gebäude in Schweineställe	13.05.2005	2005-00249-04
Errichtung eines Abferkelstalles und eine Dunglagerstätte	19.06.2009	2009-00325-05
Umbau und Erweiterung des Jungsauensalles	13.08.2013	2013-00665-03

Fristen

1. Gemäß § 18 Abs. 1 BImSchG wird bestimmt, dass die Genehmigung erlischt, wenn nicht vor Ablauf von einem Jahr nach Vollziehbarkeit der Genehmigung mit der Errichtung der Anlage begonnen und die Anlage nicht vor Ablauf von zwei weiteren Jahren in Betrieb genommen worden ist.
2. Die Inbetriebnahme der beantragten Anlagen ist der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Viersen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

VI

Nebenbestimmungen

Die Genehmigung ergeht unter folgenden Bedingungen und Auflagen:

Allgemeines

1. Diese Genehmigung einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist in der Betriebsstätte oder in deren Nähe so aufzubewahren, dass sie den mit der Überwachung beauftragten Bediensteten der zuständigen Überwachungsbehörde jederzeit zur Einsichtnahme vorgelegt werden kann.
2. Der Beginn der Errichtungsarbeiten ist dem Amt für Technischen Umweltschutz und Kreisstraßen, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
3. Dem Amt für Technischen Umweltschutz und Kreisstraßen, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

Immissionsschutz

4. Das Immissionsschutzgutachten – Gerüche, Ammoniak, Stickstoffdeposition, Staub, Bioaerosole (GA-Gartz-Viersen-2012-11-20) von der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen vom 20.11.2012 und die darin festgelegten Geruchsminderungsmaßnahmen sind zu beachten und umzusetzen. **(A)**
5. Die Abluftanlage des Mastschweinstalles ist entsprechend der DIN 18910 zu planen, auszuführen und zu betreiben. **(A)**

6. Der verwendete Abluftwäscher muss eine durch die Deutsche Landwirtschaftsgesellschaft (DLG e. V.) geprüfte Anlage sein und das DLG-Signum bekommen haben. **(A)**
7. Vor Inbetriebnahme des Abluftwäschers sind dem Amt für Technischen Umweltschutz und Kreisstraßen, Kreis Viersen eine Anlagenbeschreibung bzw. technische Datenblätter sowie eine umfassende Betriebsanleitung und eine ausführliche Funktionsbeschreibung über diese Anlage vorzulegen. **(A)**
8. Die Betriebsanleitung für den Abluftwäscher ist stets genauestens einzuhalten. Dies gilt neben dem fachgerechten Einbau und der Einarbeitung der Anlage insbesondere auch für die Kontrolle der Anlage durch den Betreiber und für die Wartungsarbeiten die durch einen beauftragten Fachmann durchzuführen sind. **(A)**
9. Der verwendete Abluftwäscher ist mit einem elektronischen Betriebstagebuch zur Erfassung betriebsrelevanter Daten auszustatten das mindestens die nachfolgenden Daten erfassen muss:

- Druckverlust über die Abluftreinigungsanlage
- Luftdurchsatz
- Pumpenlaufzeit, getrennt nach Umwälzpumpen und Abschlämpmpumpe
- Berieselungsintervalle
- Gesamtfrischwasserverbrauch der Abluftreinigungsanlage
- Nachweis Säureverbrauch (mit Einkaufsbeleg, nur bei Säureeinsatz)
- Abgeschlammte Wassermenge und Verbleib
- Einhalten des pH-Wertes
- Wasserdruck (bei Hauswasserversorgung)
- Rohgastemperatur
- Reingastemperatur
- Regelmäßige Kalibrierung der Messgeräte (z.B. pH-Elektrode)
- Anlagenkontrolle – Sprühbild
- Wartungs- und Reparaturarbeitszeiten (mit Angabe der Art der Arbeiten)

Die darüber hinaus zu erfassenden betriebsrelevanten Daten sind vor Inbetriebnahme der Gesamtanlage mit dem Amt für Technischen Umweltschutz abzustimmen. **(A)**

10. Für die durchzuführenden Wartungsarbeiten am Abluftwäscher ist ein Wartungsvertrag mit einem Fachmann abzuschließen. Der Wartungsvertrag ist dem Amt für Technischen Umweltschutz und Kreisstraßen, Kreis Viersen vor Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen. Die Wartungsberichte sind dem Amt für Technischen Umweltschutz und Kreisstraßen, Kreis Viersen spätestens 4 Wochen nach der Wartung vorzulegen. **(A)**

11. Es sind halbjährliche Wartungen durchzuführen, bei denen im Waschwasser des Abluftwäschers die folgenden Parameter pH-Wert, Leitfähigkeit, Sauerstoffgehalt, Ammonium, Nitrat und Nitrit zu messen sind. Zusätzlich sind Ammoniak im Roh- und Reingas und der Kohlendioxidgehalt im Rohgas zu überprüfen. Die Wartungs- und Messberichte sind dem Amt für Technischen Umweltschutz und Kreisstraßen, Kreis Viersen spätestens 4 Wochen nach Durchführung der Wartung vorzulegen. **(A)**
12. Durch den Betreiber des Abluftwäschers ist die Betriebsanleitung und die Funktionsbeschreibung des Anlagenherstellers einzuhalten und sind wöchentlich folgende Aufgaben durchzuführen:
- Die Düsen müssen bei ungleichmäßigem Sprühbild gereinigt oder ausgetauscht werden.
 - Die Pumpen sind auf Verschmutzungen zu kontrollieren.
 - Bei der automatisierten pH-Wert-Regelung ist der Inhalt der Säurezudosierung zu überprüfen.

Die v.g. Tätigkeiten müssen im elektronischen Betriebstagebuch vermerkt werden. **(A)**

13. Auf Verlangen ist das elektronische Betriebstagebuch dem Amt für Technischen Umweltschutz und Kreisstraßen, Kreis Viersen vorzulegen. **(A)**
14. Vor Inbetriebnahme der Stallanlage hat eine Abnahme des Abluftwäschers durch das Amt für Technischen Umweltschutz und Kreisstraßen, Kreis Viersen zu erfolgen. **(A)**
15. Die Wirksamkeit des Abluftwäschers ist frühestens 4 Monate und spätestens 1 Jahr nach Inbetriebnahme sowie anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren durch eine Messung einer Messstelle nach § 26 BImSchG nachzuweisen, ob die Anforderungen der v.g. Inhaltsbestimmung aus V Nr. 2 eingehalten werden. Die Messungen sollen dabei jeweils im Zeitraum mit voller Anlagenbelastung durchgeführt werden. **(A)**
16. Die ermittelnde Stelle ist zu beauftragen, über das Ergebnis der Messungen einen Bericht zu erstellen und diesen unverzüglich - spätestens 4 Wochen nach der Messung - dem Amt für Technischen Umweltschutz und Kreisstraßen, Kreis Viersen zu übersenden. **(A)**
17. Der geplante Güllehochbehälter ist zur Minderung der Emissionen von Gerüchen und Ammoniak als geschlossener Behälter oder als Behälter mit Zeltdach vorzusehen. **(A)**
18. Der vorhandene Güllehochbehälter ist spätestens bis Ende Februar 2015 abzudecken. Als Abdeckung kann ein Zeltdach, eine Schwimmfolie oder Schwimmkörper verwendet werden. **(A)**
19. Die von der Genehmigung erfasste Anlage ist schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von dieser Anlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen (wie z.B. Maschinen, Geräte, Fahrzeugverkehr, Lüfteranlagen) verursachten Geräuschmissionen,

einschließlich der Vorbelastung, folgende Werte - gemessen jeweils 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten Fensters des von Geräuschen am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes nach DIN 4109 (Ausgabe November 1989), nicht überschreiten.

Der Schutzanspruch der Nachbarschaft auf Lärmimmissionsbegrenzung wird durch die Gebietskategorie nach BauNVO definiert. Nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 gelten dabei die folgenden Immissionsrichtwerte:

bei Tag 60 dB(A)
 bei Nacht 45 dB(A).

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr. **(A)**

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A), in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. **(A)**

20. Der Lieferungsverkehr (Anlieferung und Abtransport mit Lastkraftwagen) hat in der Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr zu erfolgen. **(A)**
21. Spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme des Mastschweinealles ist dem Amt für Technischen Umweltschutz und Kreisstraßen, Kreis Viersen der Nachweis zu erbringen, dass die durch den Gesamtbetrieb (z.B. Fahrverkehr, Lüfteranlage, Abluftwäscher) verursachten Geräuschemissionen die Immissionsrichtwerte (Nebenbestimmung 19) nicht überschreiten. Die Messung ist durch einen zugelassenen Sachverständigen gem. § 26 BImSchG durchzuführen. **(A)**

Wasserrecht

22. Es dürfen keine Baustoffe verwendet werden, durch die eine nachteilige Veränderung von Gewässern hervorgerufen wird. **(A)**
23. Um unterschiedliche Setzungen des Baugrundes zu vermeiden, ist vor Baubeginn die Bodenbeschaffenheit des Standortes auf Eignung nach DIN 1045 zu überprüfen. **(A)**
24. Die Bemessung, Ausführung und Beschaffenheit des Güllehochbehälters bzw. der Güllekanäle hat entsprechend der DIN 11622 Teil 1 – 4 einschließlich der zugehörigen Baublätter zu erfolgen. **(A)**
25. Der Güllehochbehälter bzw. der Güllekeller müssen aus wasserundurchlässigem Beton bestehen sowie gülle- und jauchebeständig sein. Die Nachweise hierfür (Betonlieferschein, Datenblätter) sind dem Amt für Technischen Umweltschutz und Kreisstraßen, Kreis Viersen spätestens 1 Woche nach Errichtung der Gewerke vorzulegen. **(A)**

26. Die Herstellung des Güllehochbehälters bzw. der Güllekanäle hat durch einen Fachbetrieb zu erfolgen. **(A)**
27. Die Fugen zwischen Sohle und aufgehender Wand des Güllehochbehälters bzw. der Güllekanäle sind durch geeignete Maßnahmen abzudichten z.B. durch ein gegenüber Gülle beständiges Fugenband. Ein Nachweis ist dem Amt für Technischen Umweltschutz und Kreisstraßen, Kreis Viersen spätestens 1 Woche nach Errichtung der Gewerke vorzulegen. **(A)**
28. Rohrleitungen zwischen den Güllekanälen und dem Güllehochbehälter sind als PE-HD geschweißte Leitung zu verlegen. Eine Dichtigkeitsprüfung durch eine Fachfirma ist dem Amt für Technischen Umweltschutz und Kreisstraßen, Kreis Viersen spätestens 1 Woche nach Errichtung der Gewerke nachzuweisen. **(A)**
29. Dem Amt für Technischen Umweltschutz und Kreisstraßen ist vor Baubeginn der Anlage ein Lageplan mit Kennzeichnung der Rohrleitung zwischen Güllekeller und Güllehochbehälter vorzulegen. **(A)**
30. Als Leckageerkennungseinrichtung sind unterhalb der Güllekanäle Ringdrainagen zu verlegen, die mit Gefälle in Kontrollschächte münden und zur dauerhaften Dichtigkeitskontrolle der Güllekanäle dienen (Punkt 5 des Anhangs zu § 3 der Verordnung zur Umsetzung von Artikel 4 und 5 der Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12.12.1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen -JGS-AnlagenV-). **(A)**
31. Die Ringdrainagen sind so einzubauen und zu betreiben, dass kein Grund – bzw. Oberflächenwasser in diese eindringt. **(A)**
32. Zum Schutz vor eindringendem Grund- und Niederschlagswasser sind die Ringdrainagen mit einer mindestens 0,8 mm starken Folie zur Erdseite abzudichten. Nach Verlegung der Ringdrainagen muss eine Zwischenabnahme durch das Amt für Technischen Umweltschutz und Kreisstraßen, Kreis Viersen erfolgen. Ansprechpartner : Herr Scheewe, Tel. 02162 / 391230. **(A)**
33. Es sind jeweils mindestens 2 Kontrollschächte für die Güllekeller sowie für den Güllehochbehälter zu Erkennung von Leckagen herzustellen. **(A)**
34. Die Kontrollschächte müssen durch Abdeckungen gegen das Eindringen von Flüssigkeiten geschützt werden. **(A)**
35. Die Ringdränagen sind regelmäßig (mindestens einmal pro Monat) durch den Anlagenbetreiber zu kontrollieren. Darüber hinaus hat der Betreiber, die Gesamtanlage mindestens einmal jährlich einer gründlichen Sichtkontrolle zu unterziehen. Die Kontrollen sind in einem Betriebsbuch mit Tag und Datum schriftlich festzuhalten. **(A)**
36. Schieber müssen jederzeit leicht zugänglich sein. Sie sind über befestigte Flächen oder in wasserdichten Schächten anzuordnen. **(A)**

37. Pumpen müssen jederzeit leicht zugänglich sein. Sie sind über befestigte Flächen oder in wasserdichten Schächten anzuordnen. **(A)**
38. Schieber und Pumpen müssen gegen die Betätigung durch Unbefugte ausreichend gesichert sein. **(A)**
39. Der Entnahmeplatz an dem Güllehochbehälter ist flüssigkeitsundurchlässig zu befestigen. Das auf diesen Flächen anfallende Niederschlagswasser ist dem Behälter zuzuführen. **(A)**
40. Die Armaturen des Befüll- bzw. des Entnahmeplatzes müssen durch einen Anfahrerschutz vor Beschädigungen gesichert werden. **(A)**
41. Vor Inbetriebnahme hat eine Überprüfung der Dichtigkeit des Güllehochbehälters bzw. der Güllekanäle zu erfolgen. Ein entsprechender Nachweis des Herstellers ist dem Amt für Technischen Umweltschutz und Kreisstraßen, Kreis Viersen vor Inbetriebnahme des Behälters und der Kanäle vorzulegen. **(A)**
42. Auf dem Entnahmeplatz darf nur eine Innenreinigung der Lkw erfolgen (keine Nutzung als Waschplatz für landwirtschaftliche Geräte und Maschinen). Das anfallende Schmutzwasser ist dem Güllehochbehälter zuzuführen. **(A)**
43. Die Hofffläche bzw. Fahrwege sind sauber zu halten. Verunreinigungen sind zeitnah zu entfernen. **(A)**
44. Das anfallende Schmutzwasser vom WC (Hygieneschleuse) muss dem öffentlichen Schmutzwasserkanal zugeführt werden. **(A)**
45. Die Versickerung des anfallenden Dachniederschlagswassers hat über die belebte Bodenzone (z.B. bakterienreiche Humusschicht (mind. 10 cm) unter einer Grasnarbe) zu erfolgen. Die Versickerung über Schotterflächen ist nicht erlaubt. **(A)**
46. Es darf nur unbelastetes Dachniederschlagswasser zur Versickerung gebracht werden. **(A)**
Hinweis: Dachniederschlagswasser von Dachflächen mit unbeschichteten Eindeckungen aus Kupfer, Zink und Blei gelten als belastet und bedürfen vor Einleitung in den Untergrund einer zusätzlichen Behandlung.
47. Dem Amt für Technischen Umweltschutz und Kreisstraßen ist vor Baubeginn der Anlage ein Lageplan mit Kennzeichnung des Versickerungsbereiches für das anfallende Dachniederschlagswasser vorzulegen. **(A)**
48. Der Neuabschluss oder die Veränderung von Gülleabnahmeverträgen ist dem Amt für Technischen Umweltschutz und Kreisstraßen, Kreis Viersen binnen einer Woche nach Abschluss unaufgefordert mitzuteilen. **(A)**
49. Für die Lagerung von Restmengen an Reinigungs- und Desinfektionsmitteln ist ein geeigneter Sicherheitsschrank zu verwenden. Ein entsprechender Nachweis des Herstellers (z.B. Bauartzulassung, Datenblatt) ist dem Amt für Technischen Umweltschutz und Kreisstraßen, Kreis Viersen vor Inbetriebnahme der Gesamtanlage vorzulegen. **(A)**

50. Der Nährstoffgehalt der Gülle ist durch eine alle 3 Jahre neu durchzuführende Nährstoffanalyse eines neutralen Untersuchungsinstituts zu belegen. (A)

Arbeitsschutz

51. Abgestimmt auf die Beschäftigtenzahl sind entsprechende Sozialräume (Umkleide-, Wasch- und Toilettenräume) zur Verfügung zu stellen. (§§ 3a und 6 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) i. V. m. Ziffer 4 des Anhangs zur ArbStättV und den Arbeitsstätten-Richtlinie ASR 34, ASR 35 und ASR 37) (A)
52. Die Flüssiggasanlage ist mit einem geeigneten Anfahrschutz zu versehen. Sie muss so aufgestellt und gesichert sein, dass sie durch Fahrzeuge nicht angefahren oder durch Teile von Fahrzeugen beschädigt werden kann. (A)
53. Für die vom Dach aus vorzunehmenden Arbeiten und den hierzu erforderlichen Verkehrswegen sowie an den Silos (z.B. Wartungs-, Reparatur- und Verladearbeiten), bei denen die Gefahr des Absturzes von Beschäftigten besteht, sind Absturzsicherungen vorzusehen. Bei der Ermittlung und Beurteilung der Gefährdungen ist die Technische Regel für Arbeitsstätten (ASR A2.1 Ausgabe November 2012) zu berücksichtigen. (A)

Baurecht

54. Der Baubeginn ist der Bauaufsicht der Stadt Viersen spätestens 1 Woche zuvor anzuzeigen (§ 75 Abs. 7 BauO NRW) – das in der Anlage 3 beigefügte Formular ist zu verwenden - (A)
55. Vor Baubeginn ist der Bauaufsicht der geprüfte statische Nachweis für Stall und Güllebehälter vorzulegen. (A)
56. Mit der Baubeginnanzeige ist der Bauaufsicht der Stadt Viersen der Name des Bauleiters oder der Bauleiterin mitzuteilen, ein Wechsel der Person ist ggf. anzuzeigen (§ 57 Abs. 5 BauO NRW). (A)
57. Mit der Baubeginnanzeige sind der Bauaufsicht der Stadt Viersen die Sachverständigen (Statik, Brandschutz, Wärmeschutz) zu benennen, die mit der Überwachung des Bauvorhabens beauftragt wurden (§ 68 Abs. 2 BauO NRW). Die Prüfung und Überwachung der statischen Konstruktionen ist einem Sachverständigen für Statik zu übertragen. Die erforderlichen Abnahmen und die Überwachung aller tragenden Konstruktionsteile während der Bauausführung sind dort rechtzeitig zu beantragen. Nach Fertigstellung des Rohbaues

sind die entsprechenden Überwachungsberichte der Bauaufsicht der Stadt Viersen vorzulegen. (A)

58. Der Bauaufsicht der Stadt Viersen ist die Einhaltung der Grundrissflächen, Grenzabstände und Höhenlagen der genehmigten baulichen Anlage durch Bescheinigung eines Fachkundigen nachzuweisen. Dieser Nachweis ist vor Herstellung der Güllekellerdecke zur Prüfung vorzulegen (§ 81 Abs. 2 BauO NRW) – das in der Anlage 3 beigefügte Formular ist zu verwenden - Das beiliegende Brandschutzkonzept Nr. 04-17-1551 vom 25.09.2012 ist zu beachten. (A)
59. Vor Inbetriebnahme ist die Bescheinigung des „Fachbauleiters Brandschutz“ vorzulegen, dass das Vorhaben gemäß der Vorgaben des Brandschutzkonzeptes errichtet bzw. ausgeführt wurde (§ 54 Abs. 2 Nr. 20 BauO NRW). (A)
60. Die Tür zwischen dem Stall und dem Raum „Steuerung/Umkleide“ ist jederzeit offenzuhalten (Fluchtweg) und entsprechend zu kennzeichnen. (A)
61. Die Fertigstellung des Rohbaus und die abschließende Fertigstellung sind der Bauaufsicht der Stadt Viersen spätestens eine Woche zuvor anzuzeigen (§ 82 Abs. 2 BauONRW) – das in der Anlage 3 beigefügte Formular ist zu verwenden - (A)
62. Aufgrund der Kampfhandlungen während des 2. Weltkrieges kann für das Grundstück nicht ausgeschlossen werden, dass noch Kampfmittel im Boden vorhanden sind. Aus diesem Grund sind Erdarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Sollten Kampfmittel gefunden werden, sind aus Sicherheitsgründen die Arbeiten einzustellen. Der Kampfmittelräumdienst und das Ordnungsamt der Stadt Viersen sind umgehend zu benachrichtigen. Vor Durchführung evtl. größerer Bohrungen (z.B. Pfahlgründungen) sind Probebohrungen unter Beteiligung des Kampfmittelräumdienstes zu erstellen. (A)
63. Nach Fertigstellung sind die für die Fortführung des Liegenschaftskatasters erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und dem Kataster- und Vermessungsamt des Kreises Viersen, 41747 Viersen, Rathausmarkt 3, vorzulegen (§ 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster). (A)

Landschaftsschutz

64. Die dem Antrag angefügte Anlage 11 „Naturschutz und Landschaftspflege“ und die Eingriffsbewertung werden mit folgenden Konkretisierungen zum Bestandteil der Genehmigung:
 - a) Mit Beginn der Baumaßnahme ist der privatrechtliche Vertrag über den Kauf der defizitären Ökopunkte in Höhe von 2.149 Biotoppunkten vorzulegen (A)

- b) Sollte der Vertrag aus 64 a) nicht vorliegen, wird alternativ ein Ersatzgeld im Sinne des § 15 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Landschaftsgesetz NRW in Höhe von 4.689,00 € festgesetzt. Das Ersatzgeld ist spätestens mit festgestelltem Baubeginn an die Kreiskasse Viersen zu überweisen. Die Kreiskasse hat die Kontonummer 110 285 60 bei der Sparkasse Krefeld, BLZ 320 500 00. Bei der Überweisung ist als Verwendungszweck das Sachkonto 4301 0000 – öffentlich-rechtliches Leistungsentgelt - ,Produkt 13 02 02 und das Aktenzeichen 60/2 – 50/13 anzugeben **(A)**
- c) Die vorhandenen Obstbäume und alle übrigen bereits durch andere Bauvorhaben als Kompensation angelegten Flächen sind im Bestand zu erhalten und dauerhaft zu Pflegen. Abgänge sind zu ersetzen. **(A)**
65. Die Anpflanzungen (landschaftspflegerische Maßnahmen) sind bis zur Fertigstellung des Bauvorhabens abschließend herzustellen. Die untere Landschaftsbehörde des Kreises Viersen ist unverzüglich unter der Telefon-Nr. 02162/39-1399 unter Angabe des Aktenzeichens 60/2-50/13 über die erfolgte Pflanzung zu unterrichten. **(A)**
66. Die Anpflanzungen sind durch geeignete Mittel gegen Verbiss zu sichern und so zu schützen und zu pflegen, dass ihr dauerhafter Erhalt und ihre funktionsgerechte Entwicklung gewährleistet sind. Pflanzausfälle sind umgehend zu ersetzen. **(A)**
67. Während der Baumaßnahme anfallender, nicht zum Einbau im Eingriffsbereich bestimmter Bodenaushub, die nicht benötigten Baumaterialien und sonstiger Unrat ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Anlage von Wällen wird untersagt. **(A)**

VII

Hinweise

Abfallrecht

1. Beim Umgang mit Abfällen sind neben den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Landesabfallgesetzes NRW (LAbfG) die Abfallentsorgungssatzungen des Kreises Viersen und der Stadt Viersen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. **(H)**
2. Bei den vorgesehenen Baumaßnahmen sind die Pflichten der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen zur Getrennthaltung und Anforderungen an die Vorbehandlung von Bau- und Abbruchabfällen (GewAbfV) zu beachten. **(H)**

Wasserrecht

3. Sollte bei der Errichtung des Gebäudes oder befestigter Flächen Recycling-Material verwendet werden, so ist hierfür eine wasserrechtliche Erlaubnis beim Amt für Technischen Umweltschutz und Kreisstraßen, Kreis Viersen zu beantragen. Ansprechpartner : Herr Daniels, Tel. 02162 / 391200. **(H)**
4. Sollten sich bei der Durchführung der Maßnahme Hinweise auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast ergeben, so ist dies der Kreisverwaltung Viersen, Amt für Technischen Umweltschutz und Kreisstraßen als zuständige untere Bodenschutzbehörde (Tel. : 02162 – 391242) unverzüglich mitzuteilen. **(H)**
5. Die wasserwirtschaftlichen Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silosickersäften, sowie das Merkblatt zur Überwachung von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silosickersäften die durch den Runderlass des MURL eingeführt wurden, sind einzuhalten. **(H)**
6. Undichtigkeiten aller Anlagenteile, die mit den in Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften (JGS-Anlagen) vorhandenen Stoffen in Berührung stehen, müssen erkennbar sein (§ 2 JGS-AnlagenV). **(H)**
7. Anstelle der Kontrollschächte kann ein flüssigkeitsdichtes Kontrollrohr mit mindestens 200 mm Durchmesser verwendet werden. **(H)**
8. Eine weitere Überprüfung sollte möglichst einmal jährlich bei leerem Güllekeller bzw. Güllehochbehälter erfolgen. Auf folgende Punkte ist besonders zu achten **(H)**:
 - Funktion und Dichtigkeit der Schieber, Verschlüsse und Rohrleitungen,
 - Risse, Abplatzungen, Korrosion- und Fäulnisschäden,
 - Zustand der Abfüllplätze und Schächte,
 - Überprüfung der Kontrolldrainage,
9. Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb sowie die Feststellung der dauerhaften Dichtigkeit der Anlage obliegt allein dem Betreiber. Auf die Haftung des Betreibers wird hingewiesen. **(H)**
10. Die Nachweise für den wasserundurchlässigen Entnahmeplatz (Betonlieferschein) sind dem Amt für Technischen Umweltschutz und Kreisstraßen, Kreis Viersen nach Fertigstellung vorzulegen. **(H)**
11. Nach der Fertigstellung erfolgt die Abnahme durch das Amt für Technischen Umweltschutz und Kreisstraßen, Kreis Viersen. **(H)**

12. Sollte auf dem Betriebsgelände eine Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen geplant oder bereits betrieben werden (z.B. Lagerung von Dieselmotoren) gelten für diese Anlage die Vorschriften der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. **(H)**
13. Die Mindestanforderungen aus den §§ 5 und 6 der entsprechenden Kooperationsatzungen der NEW Niederrheinwasser GmbH (Amern, Dülken/Boisheim, Viersen, Helenabrunn, Rasseln) in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten. **(H)**
14. Die maximale Nährstoffzufuhr darf auf den Flächen innerhalb der Wasserschutzgebiete der NEW NiederrheinWasser GmbH 170 kg N_{org} jeglicher Art (tierischer, pflanzlicher, sowie Bioabfälle und andere Sekundärnährstoffträger) nicht überschreiten. **(H)**
15. Die Aufbringung von Gülle, Jauche, Hähnchenmist, Hühnertrockenkot, Gärsubstrat aus einer Biogasanlage darf innerhalb der Wasserschutzgebiete nur nach dem Ende der Sperrfrist der Düngeverordnung (z. Z. 1. Februar) bis zum 31. August erfolgen. **(H)**
16. Nach der Ernte dürfen innerhalb der Wasserschutzgebiete nur bis max. 80 kg/ha Gesamt-N/ha als Gülle, Jauche, Hähnchenmist, Hühnertrockenkot oder Gärsubstrat aus einer Biogasanlage ausgebracht werden. Nach der Ernte von Kartoffeln und Gemüse dürfen in diesen Gebieten nur bis zum 31. August die o. g. Dungstoffe bis max. 80 kg/ha Gesamt-N ausgebracht werden. **(H)**
17. Nach der Ernte von Kartoffeln und Gemüse dürfen in den o. g. Wasserschutzgebieten Gebieten keine Rinder-, Schweine-, Pferde- und Schafmiste sowie Champignonkomposte in der Zeit vom 1. September bis 30.10. ausgebracht werden. **(H)**
18. Alle Flächen in den Wasserschutzgebieten sind unverzüglich (spätestens innerhalb von 8 Tagen nach der Ernte) zur optimalen Ausnutzung des Stickstoffs zu begrünen, wenn im gleichen Jahr keine Winterung folgt. Der Umbruch darf frühestens ab dem 16. Januar erfolgen. **(H)**
19. Eine N-Herbstdüngung zu Wintergetreide und zu Neuansaat von Feldgras darf auf den Flächen in den Wasserschutzgebieten nicht erfolgen. **(H)**
20. Sollten die flächengewichteten N_{min}-Rest-Durchschnittsgehalte der letzten 3 Jahre auf den selbst bewirtschafteten Flächen des Antragstellers und von den Vertragspartnern für Flächen innerhalb der Wasserschutzgebiete der NiederrheinWasser GmbH die jeweils für den gleichen Zeitraum berechneten N_{min}-Durchschnittswerte der Kooperationen Amern, Dülken/Boisheim und Viersen um mehr als 25% überschreiten, so ist die o. g. maximale Zufuhr an N_{org} auf diesen Flächen nach Vorgabe der Unteren Wasserbehörde zu verringern. **(H)**
21. Die Stickstoffzufuhr zu jeder bewirtschafteten Fläche ist so zu bemessen, dass sie dem Stickstoffentzug durch das Erntegut entspricht. Zum Nachweis einer betrieblich ausgeglichenen Nährstoffbilanz ist zusätzlich jährlich eine Feld-Stall-Bilanz anzufertigen

und auf Verlangen der Unteren Wasserbehörde und den betroffenen Kooperationen vorzulegen. Der Bilanzüberschuss darf die nach Düngeverordnung vom 27.02.2007 geforderten Grenzwerte von 60 kg/ha Stickstoff und 20 kg/ha Phosphor nicht überschreiten, anderenfalls sind zusätzliche Entsorgungsflächen nachzuweisen. (H)

22. Die Wirtschaftsdüngergabe ist gemäß § 3 Verbringungsverordnung (Wirtschaftsdüngerlieferschein) zu dokumentieren. (H)

Immissionsschutz

22. Auf den Fahrflächen sowie an der Gülleentnahmestation (Entnahmeplatz) ist für größtmögliche Sauberkeit zu sorgen. (H)

Landschaftsschutz

23. Bezüglich der Pflanzabstände zu Grundstücksgrenzen verweise ich auf die Bestimmungen des Nachbarrechtsgesetzes NRW. (H)
24. Ein Befreiungsbescheid ist im vorliegenden Fall nicht erforderlich, da die Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz eingeschränkte Konzentrationswirkung hat und die landschaftsschutzrechtliche Befreiung beinhaltet. (H)

Baurecht

26. Vordrucke für den Baubeginn, für die Anzeige der Fertigstellung des Rohbaues sowie der abschließenden Fertigstellung des Vorhabens, sind beigelegt. Sie sind verpflichtet, diese rechtzeitig vorzulegen. (H)

Arbeitsrecht

Bei der Rangfolge der Maßnahmen zum Schutz vor Absturz haben bauliche und technische Maßnahmen Vorrang vor organisatorischen und individuellen Schutzmaßnahmen.

27. Die in Flucht- und Rettungswegen liegenden Türen müssen als solche deutlich erkennbar und dauerhaft gekennzeichnet sein und sich von innen ohne fremde Hilfsmittel jederzeit leicht öffnen lassen, solange sich Personen in diesem Gebäude befinden.

Die Türen von Notausgängen müssen sich nach außen öffnen lassen.

(§ 3a Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) i.V.m. Ziffer 2.3 des Anhang zur ArbStättV und Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A 1.3, ASR A 2.3) **(H)**

28. Fußböden in Arbeits- und Verkehrsbereichen müssen eben und rutschhemmend ausgeführt und leicht zu reinigen sein. In Arbeitsräumen, Arbeitsbereichen und auf Verkehrswegen, deren Fußböden nutzungsbedingt mit gleitfördernden Medien in Kontakt kommen, ist bei der Auswahl geeigneter Bodenbeläge das "Merkblatt für Fußböden in Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen mit Rutschgefahr" BGR 181 des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaft zu beachten. (§ 3a Abs. 1 ArbStättV, Nr. 6 ASR 37/1).

(H)

29. Fluchtwege, Notausgänge und Notausstiege müssen ständig freigehalten werden, damit sie jederzeit benutzt werden können. Notausgänge und Notausstiege, die von außen verstellt werden können, sind auch von außen als solche zu kennzeichnen und durch weitere Maßnahmen zu sichern, wie z. B. durch die Anbringung von Abstandsbügeln für Kraftfahrzeuge. **(H)**

30. Gemäß §§ 5 und 6 ArbSchG sowie § 7 GefStoffV und §7 BioStoffV ist für den Betrieb eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen und zu dokumentieren. Aus dieser Dokumentation muss folgendes hervorgehen:

- Ermittlung der Gefährdungen
- Beurteilung der Gefährdungen, ob Handlungsbedarf besteht
- Festlegung von Maßnahmen zur Beseitigung der festgestellten Gefährdungen
- Festlegung, wer bis wann für die Durchführung der Maßnahmen verantwortlich ist
- Ergebnis der Überprüfungen, d. h. sind die Maßnahmen fristgerecht durchgeführt, die Gefährdungen auch tatsächlich beseitigt und nicht neue oder andere Gefährdungen entstanden. **(H)**

31. Werden zur Durchführung von Tätigkeiten, wie z. B. Reparatur und Wartungsarbeiten, Fremdfirmen beauftragt, ist der Anlagenbetreiber als Auftraggeber dafür verantwortlich,

dass für die Tätigkeiten an der Anlage nur Firmen beauftragt werden, die über die für die Tätigkeiten erforderlichen besonderen Fachkenntnisse verfügen.

Der Anlagenbetreiber als Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten der Fremdfirmen über die Gefahrenquellen und anlagenspezifische Verhaltensregeln informiert und unterwiesen werden. **(H)**

Gesundheitsrecht

32. Eine Ungezieferkontrolle ggfls. –bekämpfung ist sicherzustellen. **(H)**
33. Die Sauberkeit der Anlage zu gewährleisten. **(H)**
34. Tote Tiere werden in einem Behälter bis zu 1 Woche oder auch länger aufbewahrt. Aus ärztlicher Sicht sind hier eine ausreichende Kühlung und der Schutz vor dem Zugriff Unbefugter sicherzustellen. **(H)**
35. Auf die Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte für Staub/Feinstaub wird hingewiesen. **(H)**
36. Auf die TA Luft 2002 in Bezug auf die Emission von Keimen und Toxinen weise ich hin – ebenso auf den Ratgeber Infektionskrankheiten des Robert-Koch-Institutes. **(H)**
37. Bei Brucellose-Erkrankungen sind die erforderlichen infektionshygienischen Maßnahmen zu treffen. Dies ist auch zu prüfen/veranlassen, falls bei den Tieren Erkrankungen bzw. Erregernachweise obligat oder fakultativ pathogener Erreger (d.h. Erreger, die entweder immer oder möglicherweise krankmachend sind) vorliegen, die Erkrankungen/Keimbiedlungen beim Menschen auslösen können. **(H)**
38. Aus ärztlicher Sicht sollte durch geeignete Hygienemaßnahmen (z. B. Kleidungswechsel, sorgfältige Händereinigung ggfls. Händedesinfektion beim Verlassen des Stalles) eine Verschleppung etwaiger Keime vermieden werden. **(H)**
39. Der/die Landwirt/in stellt desinfizierte Kleidung zur Verfügung.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Desinfektion von Wäsche spezielle Anforderungen gelten, so sind z.B. i.d.R. desinfizierende, gelistete Wäschedesinfektionsmittel und geeigneten Waschmaschinen erforderlich. Normale Haushaltswaschmaschinen sind in humanmedizinisch-infektiologischer Hinsicht in der Regel nicht dazu geeignet, da sie die erforderliche Haltezeit der Temperatur, der Konzentration der Waschflotte und die Einwirkzeit nicht gewährleisten.

In Hinsicht auf den Umgebungsschutz ist es aus ärztlicher Sicht erforderlich, dass möglicherweise mit Keimen belastete Wäsche aus dem Betrieb und die normale Haushaltswäsche/Kleidung in geeigneter Weise getrennt aufbereitet werden, so dass eine

Keimverschleppung über z.B. kontaminierte Kleidung und andere Textilien verhindert wird.
(H)

40. Bei Reinigung und Desinfektion von Ställen, Geräten und Transportfahrzeugen sollte eine Ausbreitung von Aerosolen verhindert werden. (H)

Allgemein

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden. (§21 Abs. 2 BImSchG). (H)

VIII

Begründung

Zu I.1.:

Gem. § 4 BImSchG bedarf die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen einer Genehmigung. Ihre Anlage ist gem. Ziffer 7.1.7.1 der Anlage zur 4. BImSchV genehmigungsbedürftig. Mit Datum vom 16.11.2012, bei mir eingegangen am 21.11.2012, wurde die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Schweinen mit einer Gesamtkapazität von 2200 Mastschweinen, eines neuen Güllehochbehälters mit 2500 m³ Lagervolumen, zusätzliche Güllekanäle unter dem neuen Stall mit einer Kapazität von 800 m³, die Errichtung eines Flüssiggastanks mit 4500 l sowie der Silos auf dem Grundstück in Viersen-Dülken, Nette 168, Gemarkung Dülken, Flur 455, Flurstück 96 beantragt.

Sie beantragen eine Anlage, in der keine relevanten gefährlichen Stoffe verwendet werden (§10 Abs.1a BImSchG)

Gem. § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften der Errichtung und dem Betrieb der beantragten Anlage nicht entgegenstehen.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den Vorschriften des § 10 BImSchG und der 9. BImSchV im Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Die Genehmigungsbehörde hat eine umfassende Prüfung des Antrages sowie der eingereichten Unterlagen unter Beteiligung der Behörden und sachverständigen Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, durchgeführt.

Die Antragsunterlagen haben nachstehenden Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

- Stadt Viersen
- Bezirksregierung Düsseldorf (Arbeitsschutz)
- Fachämter der Kreisverwaltung Viersen (Untere Landschaftsbehörde, Gesundheitsamt, Veterinäramt, Amt für Technischen Umweltschutz)
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW
- Landwirtschaftskammer
- Landwirtschaftskammer/Kooperation
- NEW - NiederrheinWasser GmbH (Wasserwerksbetreiber)

Diese Stellen haben die Unterlagen geprüft und keine Bedenken gegen die beantragte Erteilung der Genehmigung erhoben. Nebenbestimmungen und Hinweise aus dem Fachrecht für die Genehmigung wurden kommuniziert.

Das Vorhaben wurde am 21.03.2013 im Amtsblatt, im Internet und mit einer Kurznotiz in der Rheinischen Post bekannt gemacht.

Die Unterlagen wurden in der Zeit vom 28.03.2013 bis 29.04.2013 bei der Stadt Viersen und bei mir ausgelegt. Einwendungen konnten bis zum 13.05.2013 vorgebracht werden.

Innerhalb dieser Frist wurden Einwendungen erhoben. Zusammenfassend wurden folgende Themenbereiche berührt:

- Bauplanungsrecht,
- Geruchsmissionen,
- Wetterdaten,
- Luftreinhaltung,
- Ammoniakmissionen, -missionen,
- Stickstoffdeposition,
- Stäube und Keime,
- Lärmmissionen,
- Gefährdung von Grund- und Oberflächenwasser und Boden,
- Gülleausbringung,
- Naturschutz,

- Tierschutz,
- Tierseuchenschutz,
- Anlagensicherheit,
- Auswirkungen auf die Gesundheit,
- Erschließung und Verkehr,
- Mietminderung, Wertverlust und Lebensqualität.

Auf Grund der vorgebrachten Einwendungen wurde am 05.06.2013 ein Erörterungstermin durchgeführt. Neben Ihnen als Antragstellerin, Ihrer Rechtsanwältin, Ihres Planungsbüros nahmen die Einwender sowie Vertreter folgender Behörden/Institutionen teil:

- Stadt Viersen,
- NEW,
- Landwirtschaftskammer und
- Fachämter des Kreises Viersen (Gesundheitsamt, Veterinäramt, Untere Landschaftsbehörde, Amt für Technischen Umweltschutz)

Nach einer Diskussion der einzelnen Themenbereiche kann zusammenfassend folgendes Fazit aus dem Erörterungstermin festgehalten werden (die zeitliche Abfolge der einzelnen Themen im Erörterungstermin wird hier außer Acht gelassen):

Es ist der Einbau einer Abluftreinigungsanlage geplant. Zum Zeitpunkt der Antragstellung war der Einbau einer Abluftreinigungsanlage nicht als Stand der Technik anzusehen. Auch nach Inkrafttreten des Erlasses vom 19.02.2013 des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW „Immissionsschutzrechtliche Anforderungen an Tierhaltungsanlagen“ konnte/kann der Einbau einer Abluftreinigungsanlage nicht gefordert werden, da dieser Erlass bei laufenden Anträgen nur dann anzuwenden ist, wenn die Vollständigkeit des Antrages noch nicht bestätigt wurde. Dies war in Ihrem Genehmigungsverfahren allerdings der Fall.

Der freiwillige Einbau der Abluftreinigungsanlage hat hinsichtlich möglicher Immissionen in Bezug auf Geruch, Stäube und Keime, Ammoniak und Bioaerosole – Oberbegriff: Luftreinhalteung - eine durchweg positive Wirkung. Dies konnte im Erörterungstermin in Gesprächen plausibel vermittelt und anhand z.B. des Geruchsgutachtens sowie der dazugehörigen ausführlichen Erläuterungen – die Themen Wetterdaten, Stickstoffdeposition und Auswirkungen auf die Gesundheit mit eingeschlossen - belegt werden.

Hinsichtlich Natur-, Tier- und Tierseuchenschutz, Grund- und Oberflächenwasser wurde von den Fachbehörden dargelegt, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden.

Aus landschaftsschutzrechtlicher Sicht wurden Kompensations-/Ausgleichsmaßnahmen gefordert.

Evtl. Mietminderungen, Wertverluste des Eigentums oder auch verminderte Lebensqualität sind nicht Prüfgegenstand des Genehmigungsverfahrens. Diesbezügliche Ansprüche können hier nicht geltend gemacht werden. Diese Einwendungen sind für die Prüfung der Genehmigungsfähigkeit nicht von Bedeutung.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Viersen stellt das Betriebsgrundstück als „Fläche für die Landwirtschaft“ dar. Das Grundstück ist nicht überplant und wird durch die Stadt Viersen als Außenbereich gem. § 35 BauGB eingestuft. Die planungsrechtliche Zulässigkeit wurde von der Stadt Viersen im Vorfeld geprüft und bis dato (05.06.2013) bejaht. Das Einvernehmen wurde erteilt.

Zum Thema Gülleausbringung kann resumiert werden, dass die grundsätzliche Aufbringung – auch auf Grundstücke im Umfeld von der beantragten Anlage – von der Landwirtschaftskammer kontrolliert wird. Festzustellen ist, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Dies wurde von der NEW bestätigt. Die maximale Aufbringung darf nicht überschritten werden. Dabei ist es unerheblich, wer die Gülle aufbringt. Sofern die Antragstellerin Grundstücke zum Ausfahren der Gülle nutzt, ist also durch die Kontrolle der LWK gewährleistet, dass nicht „zusätzliche“ Gülle aufgebracht wird – das Maximum darf nicht überschritten werden – gegebenenfalls können andere Landwirte diese Flächen dann nicht mehr beaufschlagen.

Im Zusammenhang mit dem Gülletransport wurden die Themen Verkehr und Erschließung im Erörterungstermin rege diskutiert. In der Folge zog die Stadt Viersen ihre bis dato positive Stellungnahme zurück.

Den Einwendern wurden die Sachverhalte detailliert und plausibel erläutert.

Zum Ende des Erörterungstermins stellte der Verhandlungsleiter fest, dass bis auf das Thema Verkehr und Erschließung alle Einwendungen ausreichend berücksichtigt und abschließend besprochen wurden. Die Einwender stimmen auf Nachfrage dieser Zusammenfassung inhaltlich ohne weitere Einwendung zu.

Zum Thema Verkehr und Erschließung sollten die Antragsunterlagen unter Berücksichtigung der vorliegenden Einwendungen überarbeitet und der Stadt Viersen erneut zur Stellungnahme vorgelegt werden.

Anfang August 2013 wurden der Stadt Viersen Unterlagen zum Thema „Verkehr und Erschließung“ eingereicht, die den Fahrverkehr regeln und für eine Entlastung sowohl der Straße „Nette“ als auch der Anwohner sorgen. Diese Planung umfasst nun nicht mehr den Gülleverkehr (An- und Abfahrt zum Zwecke des Gülleabtransportes) mittels *LKW* über die Straße „Nette“, sondern nunmehr mit *landwirtschaftlichen Fahrzeugen* über die südlich gelegenen Wirtschaftswege. Durch den Einsatz landwirtschaftlicher Fahrzeuge mit Niederdruckbereifung wird der Straßenaufbau der „Nette“ geschont. Im Übrigen sollen nur ca. 35m der „Nette“ befahren werden – alsdann biegen die Fahrzeuge auf die Wirtschaftswege ab und entfernen sich unmittelbar von den Anwohnern (die Pläne, in der Anlage **2** beigefügt, sind Bestandteil der Genehmigung).

Die Stadt Viersen als zuständige Behörde hatte die Frage der gesicherten Erschließung und des zulässigen Verkehrs auf der „Nette“ (Straßenbaulastträger) zu prüfen und ist auch für die entsprechende Einhaltung zuständig. Sie prüfte die Unterlagen und gab mir gegenüber eine positive Stellungnahme ab, in der keine grundsätzlichen Bedenken geäußert wurden. In der Stellungnahme wurden Nebenbestimmungen formuliert.

Ebenfalls wurden diese Unterlagen erneut der Landwirtschaftskammer und dem Wasserwerksbetreiber übersandt. Auch von diesen beiden Stellen wurden keine Bedenken geltend gemacht.

Die beantragte Anlage liegt in der Wasserschutzzone III B des festgesetzten Wasserschutzgebietes Dülken/Boisheim. Gem. § 3 Absatz 1, Ziffer 6 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen Dülken und Boisheim vom 14.12.1992 (Wasserschutzgebietsverordnung Dülken/Boisheim) ist das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Anlagen zum Lagern, Behandeln, Abfüllen, Umschlagen oder Vertreiben wassergefährdender Stoffe genehmigungspflichtig. Im vorliegenden Fall ist dies insbesondere für die Errichtung des Güllebehälters sowie der Güllekanäle zu berücksichtigen. Gem. § 10 Absatz 6 der Wasserschutzgebietsverordnung Dülken/Boisheim entfällt jedoch dieses gesonderte Genehmigungserfordernis, da die vorliegende Genehmigung im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde des Kreises Viersen erteilt wird.

Am 20.09.2013 trat eine Gesetzesänderung innerhalb des Baugesetzbuches in Kraft. Danach ist

„im Außenbereich ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es *wegen seiner besonderen Anforderungen an die Umgebung, wegen seiner nachteiligen Wirkung auf die Umgebung oder wegen seiner besonderen Zweckbestimmung nur im Außenbereich ausgeführt werden soll, es sei*

denn, es handelt sich um die Errichtung, Änderung oder Erweiterung einer baulichen Anlage zur Tierhaltung, die dem Anwendungsbereich der Nummer 1 nicht unterfällt und die einer Pflicht zur Durchführung einer standortbezogenen oder allgemeinen Vorprüfung oder einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, wobei bei kumulierenden Vorhaben für die Annahme eines engen Zusammenhangs diejenigen Tierhaltungsanlagen zu berücksichtigen sind, die auf demselben Betriebs- oder Baugelände liegen und mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden sind“ (§ 35 Abs. 1 Nr.4 BauGB).

Der bisherigen Prüfung lag § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, alte Fassung, zugrunde. Die Voraussetzungen für eine Zulassung gem. § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, neuer Fassung, waren ab dem 20.09.2013 nicht mehr gegeben.

Sie stellten daraufhin die Zulässigkeit gem. § 35 Abs. 1 Nr 1 BauGB her, indem Sie Flächen zur Bewirtschaftung hinzu pachteten und somit die Voraussetzungen eines *landwirtschaftlichen Betriebes mit eigener Futtergrundlage* erfüllten.

Diese planungsrechtlichen Voraussetzungen wurden von der Bauaufsicht der Stadt Viersen in Zusammenarbeit mit der Landwirtschaftskammer geprüft. Die planungsrechtliche Zulässigkeit gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB wurde seitens der Stadt Viersen bestätigt. Es handelt sich somit um ein baurechtlich privilegiertes Vorhaben, welches dem Grundsatz nach in dem zur Bebauung anstehenden Gebiet zulässig ist.

Für diese Anlage ist gem. der Ziffer 7.11.2 der Anlage 1 des UVPG, eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Als Entscheidungsgrundlagen dienten hierbei die Antragsunterlagen sowie die schriftlichen Stellungnahmen der beteiligten Behörden.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das beantragte Vorhaben nicht notwendig war. Diese Entscheidung wurde öffentlich bekanntgegeben.

Die im Nachgang zugesandten Schreiben/Informations-/Flugblätter, die die Anlieger der „Nette“ informieren sollten und die mir unterschrieben zugingen sowie Anschreiben von Anwohnern auf der Straße „Nette“ und der „Boisheimer Straße“, konnten als Einwendungen nicht mehr berücksichtigt werden, da sie allesamt außerhalb der Einwendungsfrist eingingen. Neue Themenschwerpunkte – als diejenigen, die im Erörterungstermin bereits diskutiert wurden – wurden nicht benannt. Insofern ist hier eine Präklusion gegeben (Ausschluss vom Verfahren).

Der Einbau einer Abluftreinigungsanlage wird als Stand der Technik über die Regelungen der TA Luft hinaus von der Antragstellerin vorgesehen. Die ausreichende Wirksamkeit dieser Anlage ist gegeben, sofern die Inhaltsbestimmung V/2 eingehalten wird. Diese Inhaltsbestimmung ist ein wesentlicher Regelungsgehalt der Genehmigung. Der Nachweis der ausreichenden Wirksamkeit wird durch den Einbau einer zertifizierten Anlage sichergestellt. Insoweit ist gem. „Tierhaltungserlass“ ein Sachverständigengutachten im Genehmigungsverfahren nicht erforderlich. Im Übrigen ist der „Tierhaltungserlass“ vom 19.02.2013 nur auf Anträge anzuwenden, deren Vollständigkeit zum 19.02.2013 noch nicht bestätigt wurde. Da die Vollständigkeit bestätigt war, waren weitere Forderungen für Neugenehmigungen auf Grund des Erlasses nicht festzuschreiben.

Insgesamt hat die Prüfung ergeben, dass aufgrund des Inhalts der eingereichten Unterlagen sowie der in Abschnitt VI aufgeführten Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG für Sie als Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Da somit die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG gegeben sind, **ist** die beantragte Genehmigung zu erteilen.

Zu I.2.:

Mit Mail vom 21.11.2011 haben Sie/Ihre Anwältin die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Genehmigungsbescheids beantragt.

Bei der Anordnung der sofortigen Vollziehung habe ich das Interesse eines möglichen Drittbetroffenen an einer aufschiebenden Wirkung eines Rechtsmittels mit Ihrem privaten Interesse an einer alsbaldigen Errichtung und Inbetriebnahme der Anlage zu ermitteln und gegeneinander abzuwägen. Bei der Interessenabwägung von Vollzugs- und Aufschubinteressen waren die Natur, Schwere und Dringlichkeit der widerstreitenden Interessen sowie die Möglichkeit beziehungsweise Unmöglichkeit einer Rückgängigmachung meiner getroffenen Regelung zu berücksichtigen. Dabei habe ich auch die Erfolgsaussichten einer eventuellen Klage einbezogen, also ob dem Rechtsbehelf eines Dritten gegen die begünstigende Entscheidung Erfolgsaussichten beizumessen sind.

Sie verfolgen das Interesse, von dieser rechtmäßig ergangenen Genehmigung sofort Gebrauch zu machen und zu vollziehen. Vor allem ist der sofortige Beginn der Bauarbeiten mit anschließender Inbetriebnahme maßgeblich für die Erzielung von Einnahmen. Das wirtschaftliche Interesse, nicht auf unabsehbare Zeit an dem Betrieb der Anlage gehindert zu sein, liegt dem Antrag auf sofortige Vollziehung zu Grunde.

Es gingen im laufenden Verfahren fristgerechte Einwendungen ein. Die Beteiligten begründen Ihre Einwendungen damit, dass sie Beeinträchtigungen erwarten bzw. geltendes Recht nicht umfassend angewandt wurde – insbesondere hinsichtlich Bauplanungsrecht, Geruchsimmissionen, Wetterdaten, Luftreinhalte, Ammoniakemissionen, -immissionen, Stickstoffdeposition, Stäube und Keime, Lärmimmissionen, Gefährdung von Grund- und Oberflächenwasser und Boden, Gülleausbringung, Naturschutz, Tierschutz, Tierseuchenschutz, Anlagensicherheit, Auswirkungen auf die Gesundheit, Erschließung und Verkehr, Mietminderung, Wertverlust und Lebensqualität.

Beteiligte/Drittbetroffene könnten davon ausgehen, dass ein Rechtsmittel erfolgreich sei und die erteilte Genehmigung aufgehoben würde und sind daher daran interessiert, dass bis zur bestands- oder rechtskräftigen Entscheidung eines Rechtsmittels die Anlage nicht gebaut wird und nicht in Betrieb geht.

Das Aufschiebungsinteresse der Beteiligten überwiegt, wenn diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung rechtswidrig ergangen ist und drittschützende Normen nicht beachtet worden sind.

Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren habe ich die geäußerten Bedenken hinsichtlich der Verletzung drittschützender Normen geprüft.

Meine Prüfung hat ergeben, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Gerüche, Stäube und Keime, Ammoniak und Stickstoff sowie Lärm nicht zu erwarten sind.

Die auferlegten Nebenbestimmungen (insbesondere zum Immissionsschutz) stellen sicher, dass eine *zertifizierte* Abluftreinigungsanlage eingebaut wird, die regelmäßig zu kontrollieren ist.

Die Fragestellungen zur rechtlichen Beurteilung wurden von den Fachbehörden geprüft. Rechtliche Bedenken gegen die Anlage bestehen nicht.

Die Fragen eines evtl. Mietverlustes, eines Wertverlustes oder einer Verminderung der Lebensqualität sind im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nicht zu prüfen und daher in diesem Zusammenhang nicht relevant.

Somit dürften die Erfolgsaussichten der Beteiligten im Falle eines evtl. erhobenen Rechtsmittels gering sein.

Nach Abwägung der widerstreitenden Interessen komme ich zu dem Ergebnis, dass Ihr Vollzugsinteresse das Aufschiebungsinteresse der Beteiligten überwiegt.

Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist rechtmäßig ergangen, weil die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG erfüllt sind.

Die wirtschaftlichen Schäden, die durch eine weitere Verzögerung des Bauvorhabens für Sie als Antragstellerin entstehen würden, sind erheblich. Bei einer Verfahrensdauer von mehreren Monaten oder Jahren würden somit wirtschaftliche Schäden drohen.

Insbesondere in Konfliktsituationen mit Dritten soll der Begünstigte ein rechtmäßiges Vorhaben sogleich realisieren können. Der Dritte hat keinen Anspruch auf Verhinderung oder Verzögerung eines rechtmäßigen Vorhabens. Im Bau-, Umwelt- und Fachplanungsrecht gewinnt die Anordnung der sofortigen Vollziehung bei verhinderungsbereiten Dritten für den Genehmigungsadressaten grundsätzlich eine existenzielle Bedeutung und stellt ein unverzichtbares Handlungsinstrument der Verwaltung für die Verwirklichung des genehmigten Vorhabens dar. Es gilt, mit der Anordnung der sofortigen Vollziehung, insbesondere bei verhinderungsbereiten Dritten, einen Missbrauch des Grundsatzes der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs nach § 80 Abs. 1 VwGO zu verhindern.

(vgl. dazu OVG Schleswig, Natur und Recht 1994, 148).

Außerdem ist zu berücksichtigen, dass der Genehmigungsinhaber einen verfahrensrechtlichen Nachteil hat: Er hat einen Bescheid, der sämtliche im Verfahren vorgetragene Bedenken aufgreift, und sich mit diesen auseinandersetzt. Gleichwohl kann der Begünstigte diesen Bescheid deshalb nicht ausnutzen, weil allein die Einlegung einer Klage genügt, um die Vollziehbarkeit zu hemmen. Insofern stellt die Anordnung der sofortigen Vollziehung eine verfahrensrechtliche Gleichstellung her.

Meine Entscheidung über die Anordnung der sofortigen Vollziehung steht im pflichtgemäßen Ermessen. Mein Ermessen ist reduziert, weil die immissionsschutzrechtliche Genehmigung rechtmäßig zu Stande gekommen ist.

Meine Entscheidung ist verhältnismäßig, weil Sie durch die Errichtung der Anlage keine unabänderlichen Tatsachen schaffen, sondern das Risiko tragen, die Anlage wieder entfernen zu müssen, wenn eine evtl. Klage der Beteiligten entgegen meinen vorstehenden Ausführungen Erfolg haben sollte.

Dieser Bescheid wird gem. § 10 Abs. 7 BImSchG im Amtsblatt und im Internet öffentlich bekanntgemacht. Die Einwender, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, werden von mir auf die öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Ich übe mein Ermessen deshalb dahingehend aus, dass die öffentliche Bekanntgabe die Individualzustellung an die Einwender ersetzt.

Der Genehmigungsbescheid wird gem. § 10 Abs. 8a BImSchG im Internet veröffentlicht.

VII

Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. Hierzu verweise ich auf den beiliegenden Gebührenbescheid.

VIII

Rechtsgrundlagen

Die zitierten Rechtsgrundlagen sind mit den entsprechenden Fundstellen aus dem beiliegenden Anhang 1 zu entnehmen.

VIII

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf, erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, zu erklären.

Die Klage kann nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV.NRW S.548) auch in elektronischer Form eingereicht werden.

Hochachtungsvoll

Im Auftrag

Schiffer